



Unterrichtung 20/113

der Landesregierung

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) - hier: Übergangszeitraum

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

0. 11.23
11.11.23

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

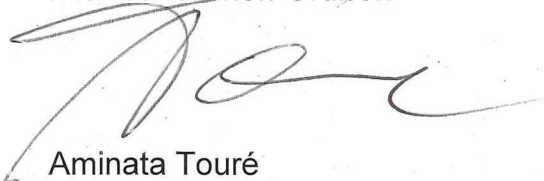
Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

07. November 2023

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) - hier: Übergangszeitraum

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *liebe Kristine,*
anliegend übersende ich den Gesetzentwurf Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG). Der Entwurf wurde letzte Woche als Formulierungshilfe im Kabinett beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Anlagen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Formulierungshilfe

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „31. Juli 2025“ durch die Angabe „31. Juli 2026“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1. August 2025“ durch die Angabe „1. August 2026“ ersetzt.
2. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. April 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz verlängert den Evaluations- und den Übergangszeitraum.

Im Fachgremium ist einvernehmlich entschieden worden, für die Datenerhebung im Rahmen der Evaluation einen längeren Zeitraum vorzusehen. Die Vorlage des Abschlussberichts durch die beauftragten Dienstleister an das Fachgremium ist nunmehr für Ende 2023 vorgesehen. Damit dem Fachgremium im Anschluss hinreichend Zeit für eine fundierte Analyse verbleibt, soll die in § 58 Abs. 1 formulierte Frist um 4 Monate auf den 30. April 2024 verschoben werden.

An die Vorlage des Endberichtes schließt sich die Phase des partizipativen Abstimmungsprozesses ins Zielsystem an. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluation und der Empfehlungen des Fachgremiums wird ab Mai 2024 der Gesetzentwurf zur finalen Änderung des KiTaG erarbeitet und das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Damit dieser Prozess mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit in Abstimmung mit den im Kita-Reformprozess Beteiligten erfolgen kann, wird das derzeitige Übergangsfinanzierungssystem für ein weiteres Jahr bis Ende 2025 Gültigkeit behalten. In sachlogischer Folge werden die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25 befristeten Ausnahmebestimmungen in § 57 Abs. 3 um ein Kindergartenjahr verlängert.